

Prof. Dr. von Wilmsky

Insolvenzrecht II: Vertiefung

(Vorlesung)

Besonderes Insolvenzvertragsrecht: Mietvertrag

Vermieter in Insolvenz

-- Qimonda AG und General Motors --

I. Insolvenz der Qimonda AG (seit 2009)

(Sachverhalt nicht zur Bearbeitung, sondern nur zur Information)

Die Qimonda AG (München) ist eine Abspaltung der Infineon AG, die ihrerseits von der Siemens AG abgetrennt worden war. Qimonda entwickelt Halbleiter. Für viele („Tausende“) ihrer Erfindungen hat sie Lizenzen an große Hersteller elektronischer Bauteile, darunter Samsung und Intel, vergeben. 2009 wurde in Deutschland das Insolvenzverfahren gegen Qimonda eröffnet (Amtsgericht München, 1542 IN 209/09). In den USA, wo Teile des Vermögens der Qimonda belegen sind, wurde ein Verfahren nach Chapter 15 des Bankruptcy Code (B.C.) eröffnet. Dieser Verfahrenstyp dient dazu, das Haupt-Insolvenzverfahren, das in einem anderen Staat eröffnet wurde (hier: in Deutschland), in den USA zu unterstützen.

Zu einem Chapter-15-Verfahren gehört, dass das ausländische (hier: deutsche) Hauptinsolvenzverfahren „anerkannt“ wird (§ 1517 B.C.). Das bedeutet, dass für die Fragen der Verwertung und die der Verteilung grundsätzlich das ausländische (hier: deutsches) Insolvenzrecht gilt. Von der grundsätzlichen Geltung des deutschen Insolvenzrechts (aufgrund der „Anerkennung“) war das amerikanische Insolvenzgericht aber schon im Ausgangspunkt abgewichen. Es ordnete sofort die Geltung des § 365 B.C. (d.h. des amerikanischen

Insolvenzvertragsrechts) und damit auch des Absatzes n von § 365 an. Diese Herangehensweise war offenbar untypisch, möglicherweise sogar rechtlich falsch. Die deutsche Insolvenzverwaltung stellte daher (in den USA) den Antrag, dass für die Frage, welche Wirkung die erteilten Lizenzen im Insolvenzverfahren gegen den Lizenzgeber hätten, die Anerkennung des deutschen Rechts wiederhergestellt und diese Frage nach deutschem Recht beurteilt werde. Aufgrund der Entscheidung der Insolvenzverwaltung, das noch ausstehende Lizenzentgelt von Samsung, Intel und den anderen Lizenznehmern nicht einzufordern, seien die Nutzungsrechte der Lizenznehmer nach deutschem Recht erloschen. Die Lizenznehmer dürften die Lizenzen nicht weiter nutzen. Die Insolvenzverwaltung sei bereit, mit den Lizenznehmern neue Lizenzverträge abzuschließen, allerdings nur zu höheren Lizenzentgelten.

Das zuständige amerikanische Gericht lehnte diesen Antrag ab. Die Anwendung des deutschen Rechts auf die Frage, wie sich das Insolvenzverfahren auf die bereits erteilten Lizenzen auswirke, wäre unvereinbar mit den Grundlagen, auf denen das amerikanische Recht beruht. Die im deutschen Recht vorherrschende Auffassung, dass das (vor der Insolvenz eingeräumte) Nutzungsrecht des Lizenznehmers von der Insolvenzverwaltung des Lizenzgebers durch die Nichtgeltendmachungsentscheidung zum Erlöschen gebracht werden könne, weiche nicht nur von einfachem amerikanischem Gesetzesrecht (§ 365 (n) B.C.) ab. Diese Rechtsauffassung (zum deutschen Recht) verstoße vielmehr *deutlich* („manifestly“) gegen die *bedeutendsten Grundsätze* („the most fundamental policies“) des amerikanischen Rechts. Damit machte das Gericht von dem ordre-public-Vorbehalt Gebrauch: Die Anerkennung des fremden Verfahrens darf nicht zu Maßnahmen führen, die deutlich gegen die grundlegende Ordnung der USA verstoßen (§ 1506 B.C.).

United States Bankruptcy Court, Eastern District of Virginia, In re Qimonda AG, 462 B.R. (Bankruptcy Reporter) 165 (183-185) (2011)

Eine vernichtendere Kritik der in Deutschland vorherrschenden Auffassung zur Vermieter- (Verpächter-, Lizenzgeber-) Insolvenz (bei beweglichen Gegenständen) lässt sich nicht mehr vorstellen.

II. Insolvenz von General Motors (2009)

Konzern: Die Opel GmbH (im Folgenden: Opel; damals GmbH, heute AG) produziert Autos. Ihre drei Gesellschafter waren 2009 (meines Wissens): General Motors (Detroit, USA) (im Folgenden: GM) sowie zwei spanische Tochtergesellschaften von GM. (Ob ein Beherrschungsvertrag mit einem dieser Gesellschafter bestand, ist mir nicht bekannt.) Zu den Geschäftstätigkeiten von Opel gehört, nicht nur für sich, sondern auch für andere Gesellschaften des GM-Konzerns neue Fahrzeugtypen zu entwickeln. Aus diesen Entwicklungen erlangt Opel geistige Schutzrechte (an den neu entwickelten Fahrzeugen) („Patente“). (Verwendung der Anführungszeichen, weil ich mir nicht sicher bin, ob es sich tatsächlich, wie in der Presse berichtet, um Patente handelt.)

Kaufverträge über „Patente“: Bis 2009 verkaufte Opel die „Patente“ gegen Kaufpreise an GM. Auf der Seite von Opel wurden diese Kaufverträge erfüllt und die „Patente“ an GM übertragen. Inhaberin der „Patente“ wurde also GM. Die Kaufpreise waren (im Jahr 2009) allerdings noch offen: Aus den Kaufverträgen schuldete GM der Fa. Opel ca. 3 Milliarden USD. (Offenbar waren die Kaufpreise gestundet worden.)

Lizenzverträge über „Patente“: Jede Gesellschaft des GM-Konzerns, die Fahrzeuge herstellt, schließt mit GM einen Lizenzvertrag über die dafür benötigten „Patente“ ab. Als Gegenleistung für die Lizenz (d.h. das Recht, die „Patente“ nutzen zu dürfen) zahlt die betreffende Gesellschaft an GM ein Entgelt, dessen Höhe sich nach den Erlösen aus dem Verkauf der (aufgrund der „Patente“ hergestellten) Fahrzeuge bemisst. Auch Opel hat solche Lizenzverträge (als Lizenznehmer) mit GM (als Lizenzgeber) (für Modelle wie Astra, Corsa, etc.) geschlossen. Danach darf Opel die „Patente“ für diese Fahrzeugtypen nutzen und muss hierfür ein Entgelt an GM zahlen, das sich auf ca. 5% des Verkaufspreises der verkauften Opel-Fahrzeuge beläuft.

Sicherungsübertragung der „Patente“: GM hat die „Patente“ dem amerikanischen Staat zur Sicherung übertragen. Mit ihnen wurde ein Teil der Darlehen (von mehr als 70 Milliarden USD) gesichert, die der amerikanische Staat GM gewährte. (Diese Darlehen dienten *nicht* dazu, GM den Erwerb der

„Patente“ von Opel zu ermöglichen. GM hatte die „Patente“ vielmehr bereits erworben, als es die Darlehen beim amerikanischen Staat aufnahm.)

Insolvenzverfahren: Im Sommer 2009 wurde das Insolvenzverfahren gegen GM eröffnet. (Abgeschlossen wurde es im Herbst 2009.)

Umwandlungsvereinbarung: Kurz vor der Insolvenz, im Mai 2009, schlossen GM und Opel folgende Vereinbarung (FAZ, 14.5.2009, S. 15):

„Die Kaufpreisforderungen von Opel gegen GM (ca. 3 Milliarden USD) werden umgewandelt in ein kostenloses Nutzungsrecht von Opel an den Patenten.“

Fragen:

- (1) Hätte die Insolvenzverwaltung von GM (die Geltung des deutschen Insolvenzrechts unterstellt) das Recht von Opel zur Nutzung der „Patente“ vorzeitig beenden können?
- (2) Ist die Umwandlungsvereinbarung anfechtbar? (Beurteilung nach deutschem Recht)